



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Über das Online-Tool an das
Departement des Innern

Appenzell, 10. Mai 2022

Änderung des COVID-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen) Stellungnahme (via Online-Tool)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. April 2022 haben Sie uns Unterlagen zur Revision des COVID-19-Gesetzes zur Vernehmlassung zukommen lassen.

Gerne nehmen wir zu den dazu gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden? Ja/Nein

Ja

Angesichts der unklaren Entwicklung ist auch eine Verlängerung nur bis Sommer 2023 denkbar. Diese Möglichkeit sollte näher geprüft werden.

Gesundheitsbereich:

2. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden? Ja/Nein

Ja

Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb nur bestehende Projekte weiter finanziert werden. Es sollen bedarfsweise auch neue Projekte finanziert werden können. Die Standeskommission begrüsst eine gezielte Erforschung und Förderung von erfolgversprechenden Medikamenten gegen das Coronavirus. Die Bedeutung von Arzneimitteln gegen COVID-19 kann bei allfälligen Mutationen des Virus weiter steigen.

3. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden? Ja/Nein

Ja

4. Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden? Ja/Nein

Nein

Die Ständekommission lehnt den Vorschlag entschieden ab. Aus der Sicht der Ständekommission ist die Teststrategie dann am wirkungsvollsten, wenn sie schweizweit einheitlich geregelt und umgesetzt wird. Dies kann nur durch den Bund sichergestellt und geregelt werden. Gleiches gilt für die Finanzierung. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab 2023 soll es auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden. All dies führt vermehrt zu regionalen und kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität und beeinträchtigt die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im COVID-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 weg. Die Kantone schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur bereits einen beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/2023 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation erwartet werden muss, ist aus der Sicht der Ständekommission unhaltbar.

5. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von COVID-Zertifikaten einverstanden? Ja/Nein

Ja

Die Kantone müssen jedoch die Möglichkeit haben, die Aussteller von Zertifikaten besser zu überwachen. Dazu muss den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, je nach Zertifikatsaussteller unterschiedliche Berechtigungen zu vergeben. Die Kantone müssen auch die Möglichkeit haben, die ausgestellten Zertifikate zumindest summarisch zu prüfen, damit Missbräuche rascher und einfacher erkannt werden können.

6. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovid-App einverstanden? Ja/Nein

Nein

Die SwissCovid-App hat bisher zu wenig Nutzen und kaum positive Effekte gebracht. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich dies in nächster Zeit ändern wird, ist als gering einzuschätzen.

Arbeitnehmerschutz:

7. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden? Ja/Nein

Nein

Im Rahmen der normalen Sorgfaltspflicht müssen die Arbeitgebenden den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden auch ohne die Bestimmungen im COVID-19-Gesetz gewährleisten.

Sollte diese Bestimmung trotzdem weitergeführt werden, müsste auch der zweite Schritt umgesetzt werden, nämlich eine finanzielle Entschädigung für den Fall, dass der Arbeitgebende keine Arbeit im Homeoffice oder keine Ersatzarbeit anbieten kann. Dies ist in vielen Bereichen ausserhalb des Dienstleistungssektors der Fall.

Ausländer- und Asylbereich sowie Grenzschiessung:

8. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden? Ja/Nein

Ja

9. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden? Ja/Nein

Ja

Weiterer Verlängerungsbedarf:

10. Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf für Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes? Ja/Nein, Wenn ja, welchen?

Nein

In der Botschaft fehlen Ausführungen dazu, warum die gesetzlichen Grundlagen für Wirtschaftshilfen (einschliesslich Kulturbereich) und Härtefallmassnahmen nicht verlängert werden. In Anbetracht der grossen Bedeutung dieses Bereichs während der Pandemie ist der Vorschlag, auf eine Verlängerung zu verzichten, in der Botschaft einlässlich zu erläutern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig